

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten
Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
— Drucksachen 10/5958, 10/6474 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 1 Nr. 2 werden folgende Nummern angefügt:

,3. Nach dem Dritten Teil wird folgender neuer Vierter Teil
eingefügt:

„Vierter Teil

Leistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit
bei Arbeitslosigkeit

§ 86 a
(Arbeitslosenbeihilfe)

(1) Soldaten auf Zeit, die vor Ablauf einer Dienstzeit von sechs Jahren aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und arbeitslos werden, erhalten Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) bedarf es nicht.
2. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe richtet sich nach der Dauer der Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit; insoweit gilt die Staffelung des § 106 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend. Der Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit stehen gleich
 - a) die angerechnete Zeit des Grundwehrdienstes,
 - b) Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung sowie Zeiten, die einer solchen Beschäftigung gleichstehen, innerhalb der letzten vier Jahre vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Tage, während derer der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach Absatz 3 Nr. 1 ruht.

3. Die Arbeitslosenbeihilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes, im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsentgelt, nach dem diese Leistung zuletzt bemessen worden ist.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit

1. für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat,
2. für die dem Arbeitslosen Übergangsgebühren zuerkannt worden sind.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Jahr verstrichen ist.

(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld.

(6) Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und arbeitslos sind, haben Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe.

§ 86 b

(Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenbeihilfe)

Der Arbeitslose ist während des Bezuges von Arbeitslosenbeihilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die §§ 155 bis 161 des Arbeitsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

4. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.
5. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„ § 88 a

(Kostenübernahme)

Die Arbeitslosenbeihilfe wird durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Bundes gewährt. Der Bund erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie die Aufwendungen für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung."

6. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.'

Bonn, den 2. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Gemäß § 30 des Soldatengesetzes hat der Dienstherr die Weiterführung der Arbeitslosenversicherung und Versicherung für die Soldaten auf Zeit gesetzlich zu regeln. Seit 1956 ist die Verpflichtung nicht erfüllt worden.

Von den entlassenen Zeitsoldaten finden etwa 10 v. H. im Anschluß an ihre Dienstzeit keine Arbeit. Das sind etwa 2 000 Fälle von Arbeitslosigkeit pro Jahr. Ca. 1 200 sind auch zwölf Monate nach Dienstzeitende noch ohne Beschäftigung.

Soldaten auf Zeit ab vier Jahren Verpflichtungszeit erhalten Übergangsgebühren, abhängig von der Verpflichtungsdauer zwischen sechs Monaten (SaZ 4) und drei Jahren (SaZ 15). SaZ 3 erhalten keine Übergangsgebühren. Nach Beendigung der Zahlung von Übergangsgebühren existiert kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit.

Der Verteidigungsausschuß hat wiederholt in einmütig verabschiedeten Entschlüssen den Bundesminister der Verteidigung aufgefordert, seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht nachzukommen. Dies hat zu keinem Erfolg geführt.

Kosten

Es entstehen drei Kostengruppen:

- a) Arbeitslosenbeihilfe direkt nach einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren,
- b) Arbeitslosenbeihilfe nach Auslaufen des Anspruchs auf Übergangsgebühren,
- c) Arbeitslosenhilfe nach einem Jahr Arbeitslosigkeit.

Die Kostenentwicklung ist abhängig von Arbeitsmarktlage und Zahl der ausscheidenden Soldaten. Für 1987 ist mit ca. 50 Mio. DM zu rechnen.

